

BR

Ra. 2
3.



N. J.



Ach Endß unterschriebener thue kund und bekenne hiemit, daß ich für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen Königl. Preussischen Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree schwebenden Rechts-Sachen wider zu meinem Anwaldt den Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn besagten Ober-Appellations-Gerichts Advocaten, und falls derselbe etwa vor geendigter Sache mit Tode oder sonst abginge, den gleichfalls Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn Hohermeldten Königl. Ober-Appellations-Gerichts Advocaten, als dessen substituirten Anwaldt constituiret habe; dergestalt, daß Er wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt oder Abgang vorbemeldter als dessen in casum mortis oder Abgangs substituirter Anwaldt, in angeregter Sachen in meinem, oder nach meinem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen erscheinen, der Sachen Nothdurfft verhandeln, die Güte tractiren, Beweis und Gegen-Beweis, wo es die Sache erfordert, führen, wider gegenseitiges Einbringen excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren &c. in contumaciam verfahren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, in executionem, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil activè procediren, auch passivè, da die Urtheil mir oder meinen Erben zu wider ergienge, und darauf wider mich, oder meine Erben in executionem procediret würde, von meiner wegen, oder in meiner Erben Nahmen, alle Nothdurfft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, bedürffenden falls remedium supplicationis suchen, einen Affter-Anwaldt, so oft es ihnen beliebet, bestellen, und die Substitution revociren, auch alles andere thun und lassen sollen, was ich oder meine Erben, selbst zugegen, thuen oder lassen solten, könnten oder möchten. Und da mehr ermeldter mein Anwaldt und dessen sub-

substituirte eines weitem Gewalts, dann hierin begriffen, bedürff-
tig seyn solten, solchen will ich in meinem und meiner Erben Nah-
men, ihnen am beständigsten, wie das vermöge der Rechte ge-
schehen soll oder mag, hiemit auch ertheilet haben. Und was
nun also mehr erwehnter Herr

mein Anwaldt, und nach seinem Tode der substituirte Herr
oder ferner zu substituirende han-
deln, thuen und lassen werden, das verspreche ich vor mich und
meine Erben, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie aller
Hürden und Rechte, praesertim satisfactionis zu entheben, nicht
weniger, was ihnen vor ihre Mühe gebühret, und an Gerichts-
Kosten zu erlegen ist, zeitig zu senden, und sie allerdings Schad-
loß zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künftigen
Haabe und Gütther, so viel deren hiezu von nöthen seyn werden.
Dessen zu Urfund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrie-
ben und mit meinem Pitschafft bekräftiget. So geschehen x.

A. J.

Ko 140

40

ko 78

Ant.

